



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Entwurfsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Oberer Rahlenberg“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Rahlenberg“ wurde nach Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens geändert.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat daher in seiner Sitzung am 13.03.2017 den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Rahlenberg“ nebst Begründung sowie deren erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen.

Zur Verbesserung der Straßenneigung und Bebaubarkeit der Grundstücke im östlichen Bereich soll die Erschließungsstraße im Einmündungsbereich der Räriner Straße (K6) verschwenkt werden. Im aktualisierten Entwurf soll der Fußweg im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße zur Kreisstraße K6 nicht wie ursprünglich geplant, serpentinenartig durch eine kleine Grünfläche führen, sondern wird direkt entlang des neuen Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße verlaufen. Dies ermöglicht eine einfachere und kostengünstigere Erschließung.

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der beiliegenden Übersichtskarte.

Der vom Planungs-, Bau-, und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid somit gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 30. März bis einschließlich 21. April 2017 während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325/326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an post@herscheid.de, oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de (> Rathaus & Service > Amtliche Bekanntmachungen), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 14. März 2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Gemeinde Herscheid
 Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 36 "Oberer Rahlenberg"

